

# Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 20. Februar 2012)



# Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 20. Februar 2012)

## **Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank**

gestützt auf §10, § 15 Abs. 4 Ziff. 6 und § 23 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, erlässt das folgende Reglement über die Organisation des Konzerns Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus):

(Soweit in diesem Reglement Leitlinie für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

### **A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Das vorliegende Reglement ergänzt das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, ordnet die Geschäftstätigkeit sowie die Organisation und konkretisiert die Umsetzung der bankengesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch der Vorgaben über die konsolidierte Aufsicht.

Zweck und Inhalt

Das Reglement hält ferner die Grundzüge der konzernweiten Führung, Zusammenarbeit und Organisation fest. Es regelt Geschäftstätigkeit, Beziehungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Konzern, innerhalb und zwischen den Gruppengesellschaften sowie zwischen Oberleitungs-, Geschäftsführungs- und Kontrollorganen.

Firma § 2 Die Firma lautet «Zürcher Kantonalbank», in französischer Sprache «Banque Cantonale de Zurich», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zurigo» und in englischer Sprache «Cantonal Bank of Zurich».

Im Folgenden und in sämtlichen Reglementen wird das Unternehmen (legal entity) Zürcher Kantonalbank als Zürcher Kantonalbank, Stammhaus oder Mutterhaus bezeichnet. Diese Bezeichnungen schliessen sämtliche Tochter- und Subtochtergesellschaften aus.

Wird die gesamte Unternehmensgruppe, d.h. die Zürcher Kantonalbank mit ihren sämtlichen Tochter- und Subtochtergesellschaften angesprochen, ist die Bezeichnung Konzern zu verwenden.

Konzern-  
gesellschaften § 3 Konzerngesellschaften sind alle nach Massgabe der Beteiligungsverhältnisse sowie der gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Rahmenbedingungen unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung des Mutterhauses zusammengefassten Tochter- und Subtochtergesellschaften.

direkte und  
indirekte  
Mehrheits-  
beteiligung

Beteiligungen an rechtlich selbständigen Gesellschaften, an welchen die Zürcher Kantonalbank als Mutterhaus mehr als die Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt hält, werden als Tochtergesellschaften (unmittelbare Beteiligung) bzw. Subtochtergesellschaften (mittelbare Beteiligung) bezeichnet. Unter den Begriff der Subtochtergesellschaft fallen direkte und indirekte Beteiligungen von Tochtergesellschaften der Zürcher Kantonalbank mit mehr als der Hälfte der Stimmen.

Minderheits-  
beteiligung

Minderheitsbeteiligungen sind Beteiligungen an Gesellschaften, an welchen die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt weniger als die Hälfte der Stimmen hält. Nicht als Minderheitsbeteiligungen im Sinne dieses

Reglements gelten im Rahmen des Handelsgeschäftes oder als Finanzanlagen gehaltene Anteile am Eigenkapital von Drittgesellschaften sowie treuhänderisch gehaltene Beteiligungen.

§ 4 Es bestehen folgende Arten von Konzerngesellschaften:

Arten von Konzerngesellschaften

- a) Banken
- b) übrige konsolidierungspflichtige Konzerngesellschaften
- c) von der Konsolidierungspflicht befreite Konzerngesellschaften

Für Minderheitsbeteiligungen und Stiftungen sowie Anstalten zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit des Konzerns gelten, unter Berücksichtigung der einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Spezialvorschriften, die Bestimmungen von §§ 18-19 und 21 dieses Reglements sowie §10 lit a Ziff. 20 und 21 des Reglements über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank sinngemäss.

§ 5 Soweit Gesetze, Statuten und vertragliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten das vorliegende Reglement (Kapitel A – C, E, F) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen direkt und unmittelbar für sämtliche Konzerngesellschaften.

Verbindlichkeit für Konzerngesellschaften

## **B Geschäftspolitische Vorgaben**

### **I Geschäftskreis**

§ 6 Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich.

Geografischer Geschäftsbereich

Die Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften können Geschäfte und Dienstleistungen auch in der übrigen Schweiz und im Ausland betreiben und anbieten.

Das Ausland wird in drei Länderkategorien unterteilt:

1. Länder, in denen grundsätzlich keine Geschäftstätigkeit erfolgt.
2. Länder, in denen nur bedingt oder selektiv Geschäftstätigkeiten erfolgen. Diese Kategorie umfasst insbesondere jene Länder, gegen welche Sanktionen erlassen worden sind, sofern sie nicht bereits der Kategorie 1 zugeordnet sind.
3. Übrige Länder.

Grundsätze  
der Riskobe-  
wirtschaftung

§ 7 In allen geografischen Geschäftsbereichen gelten die gleichen Grundsätze für die Identifikation, Steuerung, Bewirtschaftung, Begrenzung und Überwachung von Risiken wie im Wirtschaftsraum Zürich.

Der akzeptierte Risikoumfang in den einzelnen geografischen Geschäftsbereichen richtet sich nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

Geschäfts-  
tätigkeit

§ 8 Als Universalbank tätigen die Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften insbesondere folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme von fremden Mitteln in allen banküblichen Formen,
2. Abwicklung von Geldmarktgeschäften,

3. Beschaffung von anrechenbaren Eigenmitteln im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen durch nachrangige Verbindlichkeiten,
4. Gewährung von Darlehen und Krediten mit und ohne Deckung sowie Beteiligung an Start up's mittels Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten,
5. Ausführungen von oder Beteiligungen an Forfaitierung-, Leasing-, Factoring- und Syndikatsgeschäften,
6. Erwerb und Veräußerung von Effekten, Wertpapieren oder -rechten sowie derivativen Finanzinstrumenten auf gängigen Basiswerten in allen banküblichen Formen für eigene und fremde Rechnung,
7. Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren oder -rechten sowie derivativen Finanzinstrumenten auf gängigen Basiswerten in allen banküblichen Formen,
8. Durchführen von Pensionsgeschäften (Repurchase- und Reverse- Repurchase-Geschäfte) und Darlehensgeschäften mit Wertschriften (Securities Lending and Borrowing),
9. Beratung, Vermittlung und Verwaltung in Vermögensangelegenheiten sowie Aufbewahrung von Wertpapieren und Gegenständen, Inkasso und Vermietung von Schrankfächern,
10. Beratung in Finanz-, Steuer-, Erbschafts-, Nachfolge- und Immobilienangelegenheiten mit Einschluss von Family Office Dienstleistungen und Trust Geschäft,

11. Errichtung und Leitung von Anlagefonds im In- und Ausland sowie Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds sowie Einrichtung und Leitung von bankinternen Sondervermögen und Beteiligungsgesellschaften,
12. Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs inkl. Vermittlung von Kreditkarten und Reisezahlungsmitteln sowie Ausstellen, Diskontieren und Inkasso von Wechseln und Checks,
13. Erwerb und Veräusserung von Guthaben in fremder Währung, von Edelmetallen und fremden Geldsorten,
14. Durchführung von Treuhandgeschäften,
15. Übernahme von Dienstleistungen für andere Finanzintermediäre (Insourcing),
16. Verbriefung von Hypotheken- und anderen Kundenforderungen, einschliesslich Teilnahme an Emissionen der Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken.

Bei Bedarf werden weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften in Spezialreglementen geregelt.

- |                |      |   |
|----------------|------|---|
| Pfandleihkasse | § 9  | Der Betrieb der Pfandleihkasse wird im Spezialreglement über die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 geordnet.  |
| Beschaffung    | § 10 | Der Einkauf von Gütern und Dienstleistungen ist keine Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften im Sinne von § 6 dieses Reglements. Für die Beschaffung aus Ländern der Kategorien 1 und 2 gemäss vorstehendem |

§ 6 gilt die Kompetenzordnung für die Zulassung von Geschäftstätigkeiten jedoch sinngemäss.

Die Rahmenbedingungen der Beschaffung im In- und Ausland werden separat geregelt.

## **II Konzernführung**

- |      |  |                               |
|------|--|-------------------------------|
| § 11 | Konzernleitung beinhaltet als Führung von Konzerngesellschaften alle Regeln, welche sich mit den unternehmenspolitischen Grundkonzeptionen für den Konzern als Ganzes und mit der Umsetzung der Einflussmöglichkeiten auf die Konzerngesellschaften befassen.  | Konzernleitung                |
| § 12 | Bei der Führung von Konzerngesellschaften sind die einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen einzuhalten. Stehen lokale Vorschriften der Befolgung grundlegender Prinzipien des schweizerischen Aufsichtsrechts entgegen, so orientiert der Präsident des Verwaltungsrates der betroffenen Konzerngesellschaft unverzüglich den Vorsitzenden der Generaldirektion und den Chefinspektor der Zürcher Kantonalbank. Ersterer orientiert unverzüglich das Bankpräsidium und die FINMA. | Gesetzliche Rahmenbedingungen |
| § 13 | Im Weiteren sind die Rahmenbedingungen einzuhalten, welche sich aus Joint-Venture-Verträgen, Aktionärsbindungsverträgen und anderen Bestimmungen ergeben.  | Weitere Rahmenbedingungen     |
| § 14 | Die Zürcher Kantonalbank nimmt als Mutter- und Stammhaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben namentlich aus Joint-Venture- und Aktionärsbindungsverträgen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung ihrer Konzerngesellschaften umfassend wahr, um im Konzern eine möglichst einheitliche Leitung sicherzustellen.  | Einflussnahme                 |

Zweckbestimmung von Konzerngesellschaften	§ 15 Einschränkung oder Entzug der eigenständigen Gewinnstrebigkeit von Konzerngesellschaften sind zulässig, sofern eine direkte oder indirekte 100% Beteiligung der Zürcher Kantonalbank besteht, alle Aktionäre zustimmen oder der Dienst am Konzern zum vornehmlichen Zweck dieser Konzerngesellschaften erhoben worden ist.
Drittvergleich	§ 16 Konzerninterne Transaktionen sind zu Bedingungen abzuwickeln, die einem Drittvergleich standhalten, sofern die Konzerngesellschaften in ihrem Zweck nicht einzig auf den Dienst am Konzern ausgerichtet sind.
Unvereinbarkeiten a) im Grundsatz	§ 17 Die Organe und Mitarbeitenden haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Zürcher Kantonalbank vermieden werden. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich oder auf andere Weise beteiligt sind, treten sie in den Ausstand.
b) zwischen Organmitgliedern und Gesellschaft	§ 18 Die Mitglieder aller Organe der Zürcher Kantonalbank und der Konzerngesellschaften haben bei der Beratung und Beschlussfassung über jene Geschäfte in den Ausstand zu treten, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden Personen berühren.
c) zwischen Konzerngesellschaft und Mutterhaus	§ 19 Die Mitglieder der Organe des Mutterhauses haben bei der Beratung und Beschlussfassung über jene Geschäfte in den Ausstand zu treten, an denen sie gleichzeitig als Organ einer Konzerngesellschaft beteiligt sind.
d) Beschlussfassung	§ 20 Bei Konzerngesellschaften mit einem bedeutenden Anteil konzernexterner Aktionäre werden Geschäfte, bei welchen die der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der Konzerngesellschaften in einem Interessenkonflikt mit anderen Konzerngesellschaften und/oder mit dem Mutter-

haus stehen, d.h. namentlich bei Verträgen und sonstigen Transaktionen mit anderen Konzerngesellschaften und/oder mit dem Mutterhaus, zusätzlich von den konzernunabhängigen Mitgliedern getrennt beraten und beschlossen. Je nach Entscheidungsgegenstand ist zudem vom zuständigen Organ bei einer qualifizierten externen Instanz ein unabhängiges Gutachten einzuholen.

Der Zürcher Kantonalbank nahe stehende Verwaltungsräte oder Geschäftsleitungsmitglieder sind Verwaltungsräte oder Geschäftsleitungsmitglieder von Konzerngesellschaften, die den leitenden Organen der Zürcher Kantonalbank angehören oder sonst von der Zürcher Kantonalbank abhängig sind.

- § 21 Aufgaben und Pflichten von der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräten werden im Einzelnen in Mandatsverträgen umschrieben; darin werden namentlich Art und Umfang der internen Weisung, die Modalitäten der Bestellung und des Rücktrittes sowie die Entschädigung und die Haftung und Entlastung der Verwaltungsräte durch das Mutterhaus geregelt.

Mandatsverträge

### **III Aufsicht im Konzern**

- § 22 Mit der konsolidierten Aufsicht bezweckt das Mutterhaus namentlich die konzernweite Sicherstellung:

Zweck der konsolidierten Aufsicht

1. der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen,
2. der Erreichung der strategischen Ziele,
3. der Leistungs- und Ergebnismessung und
4. der Risikosteuerung, -messung und -rapportierung.

§ 23 Als strategische Konzernleitung legt der Bankrat die Prinzipien der konzernweiten Kontrolle und Überwachung fest, welche namentlich die strategische Kontrolle, die finanzielle Berichterstattung, die Risikokontrolle und das Risikomanagement unter Einschluss der Compliance Risiken sowie die Kontrolle durch die interne Revision und die externe bankengesetzliche Prüfgesellschaft erfassen.

Dabei ist der Bankrat bestrebt, Kontrolle und Überwachung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht soweit möglich zu zentralisieren, einheitliche Methoden festzulegen, wo gesetzlich zulässig «vereinfachte Kontrollen» vorzusehen und schliesslich den Verwaltungsräten der betroffenen Konzerngesellschaften Tätigkeiten zu untersagen, für deren Überwachung und/oder Kontrolle die Kosten die erwarteten Erträge übersteigen.

Die Fachfunktionen des Konzerns beraten, unterstützen und überwachen im Rahmen speziell erlassener Vorgaben die Fachfunktionen der Konzerngesellschaften. Gegebenenfalls können sie auch Anweisungen erteilen.

§ 24 Die konzernweite strategische Kontrolle bezweckt, die Abweichungen zu den strategischen Zielen frühzeitig zu erkennen und zu beurteilen und umfasst alle Massnahmen zur Überwachung der relevanten Umweltveränderungen sowie aller strategischen Konzernziele.

Die strategische Kontrolle erfolgt explizit auf der Stufe der Konzerngesellschaft, eine implizite Kontrolle erfolgt im Rahmen der strategischen Kontrollen der Konzernstrategie.

§ 25 Überwachungs- und Kontrollaufgaben sind in erster Linie Sache der operativen Konzernleitung und des Managements in den Konzerngesellschaften. Im Rahmen der konzernweiten Führungskontrolle haben die Verantwortlichen des

Mutterhauses ein direktes Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Organen und Mitarbeitenden der Konzerngesellschaften.

## **IV Nachhaltigkeit**

- § 26 Erfolgreiches wirtschaftliches Handeln und die Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft sind bestmöglich in Einklang zu bringen. Prinzip der Nachhaltigkeit
- § 27 Die Nachhaltigkeitspolitik formuliert die Vorgaben, wie die Nachhaltigkeit als integrierendes Geschäftsprinzip in der gesamten Geschäftstätigkeit und im Umgang mit sämtlichen Anspruchsgruppen umzusetzen ist. Dabei ist auf die für den Konzern relevanten Wirkungsbereiche zu fokussieren. Integriertes Geschäftsprinzip

## **C Aufgaben und Kompetenzen**

- § 28 Die in diesem Reglement festgelegten Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern und soweit dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist, oder – im Rahmen des Gesetzes – nach ausdrücklicher Bewilligung durch den Bankrat. Kompetenzdelegation

### **I Bankrat**

- § 29 Dem Bankrat obliegt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung im Stammhaus und die strategische Konzernführung. Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 30 Ausser den im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 erwähnten Aufgaben und Befugnissen steht dem Bankrat zu:

**a Konzern**

1. Genehmigung einer abschliessenden Liste von Ländern, in welchen der Konzern grundsätzlich keine Geschäftstätigkeiten unterhält (Sperrliste), gemäss § 6 Abs. 3 Ziff. 1 dieses Reglements,
2. Festlegung des Konzernleitbildes (inkl. Vision),
3. Festlegung der Konzernstrategie (inkl. Konzernziele),
4. Festlegung der Konzernstruktur und –organisation,
5. Festlegung der Konzern- und Finanzplanung,
6. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
7. Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts für Stammhaus und Konzern,
8. Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer wirksamen und angemessenen internen Kontrolle,
9. Behandlung und Kenntnisnahme von Berichten des Inspektorates, der bankengesetzlichen Revisionsstelle sowie der Compliance,
10. Jährliche, schriftlich dokumentierte Beurteilung seiner eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise,

11. Erlass von Reglementen, wo das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, die FINMA, das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 und dieses Reglement es vorsehen, unter anderem

- ein Reglement über die Generaldirektion,
- ein Reglement über das Inspektorat,
- ein Reglement über die Funktion Compliance,
- ein Reglement über das Risikomanagement,
- ein Reglement über das Personal und die Vergütungen,
- ein Reglement über die Verhaltensregeln,

12. Genehmigung von Spezialreglementen, die den operativen Geschäftsbetrieb regeln, unter anderem

- ein Spezialreglement über das Eigenkapital,
- ein Spezialreglement über das Kreditgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Anlage- & Vermögensverwaltungsgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Derivatgeschäft,
- ein Spezialreglement über das Kapitalmarktgeschäft,
- ein Spezialreglement über die Anlage von Geldern bei Banken,
- ein Spezialreglement über das Management des Länderrisikos.

13. <sup>1</sup>Bewilligung von Limiten und Geschäften mit hohem, finanziellen Engagement und/oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns in den Bereichen

1. Kreditgeschäft,
2. Anlage von Geldern bei Banken,
3. Länderrisiko,
4. Kapitalmarktgeschäft,
5. Derivategeschäft.

Einzelheiten dazu regeln die entsprechenden Spezialreglemente (vgl. oben Ziff. 12).

#### **b Stammhaus**

1. Bewilligung von nebenberuflichen Tätigkeiten von Mitgliedern des Bankpräsidiums, Mitgliedern der Generaldirektion sowie des Chefinspektors,
2. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie Genehmigung von Neu- und Umbauten mit einem Preis bzw. einer Bausumme von über CHF 50 Mio.,
3. Festlegung der Anzahl Marktgebiete,
4. Bestimmung der Arbeitgebervertreter für die Verwaltungskommissionen der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank und der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank.

<sup>1</sup> Eingefügt gem. Bankratsbeschluss vom 20. Februar 2012

5. <sup>2</sup>Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen bei Streitwerten über CHF 30 Mio.

Der Bankrat kann im Übrigen in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem andern Organ zugeteilt sind.

- § 31 Soweit im Gesetz und in diesem Reglement nicht anders bestimmt, delegiert der Bankrat die operative Geschäftsführung an die Generaldirektion.

Delegation  
operative  
Geschäftsführung

## **II Ausschüsse des Bankrats**

- § 32 Die ständigen Ausschüsse analysieren Sach- und Personalbereiche, bereiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Grundlagen für die Sitzungen des Bankrates vor und unterstützen den Bankrat im Zusammenhang mit seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion. Die Aufgaben der Ad-hoc-Ausschüsse legt der Bankrat jeweils anlässlich deren Bildung fest.

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

Einzelheiten bezüglich Zusammensetzung, Anforderungen, Arbeitsmethoden, Aufgaben und Berichterstattung sind – soweit erforderlich – in speziellen Richtlinien festzulegen, welche vom Bankrat zu erlassen sind.

## **III Bankpräsidium**

- § 33 Ausser den im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 erwähnten Aufgaben und Befugnissen steht dem Bankpräsidium zu:

Aufgaben und  
Befugnisse

<sup>2</sup> Eingefügt gem. Bankratsbeschluss vom 20. Februar 2012

## **a Konzern**

1. Beratung von Themen und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Konzernstrategie und der Unternehmenskultur,
2. <sup>3</sup>Genehmigung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns, soweit sie die Kompetenzen der Generaldirektion übersteigen (§ 10 lit. a Ziff. 19 Reglement über die Generaldirektion) und nicht in die Kompetenz des Bankrats fallen (§ 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 13 dieses Reglements).

## **b Stammhaus**

1. Entscheid über die Mitgliedschaft und Vertretung des Stammhauses in Organisationen,
2. Auswahl der Vertreter für den Verwaltungsrat von Tochter- und Subtochtergesellschaften auf Vorschlag der Generaldirektion und nach Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftseinheitsleiter sowie gegebenenfalls mit dem zuständigen Konzernvertreter der übergeordneten Tochtergesellschaft,
3. Antragsrecht für die Wahl des Chefinspektors und des Stellvertreters des Chefinspektors,
4. Erlass von Bestimmungen für die Bewilligungspraxis von nebenberuflichen Tätigkeiten durch Mitarbeitende der Zürcher Kantonalbank ausser bei Mitgliedern des Bankpräsidiums, der Generaldirektion sowie des Chefinspektors,

<sup>3</sup> Eingefügt gem. Bankratsbeschluss vom 20. Februar 2012

5. Beschluss über die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Institutionen,
6. Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen bei Streitwerten ab CHF 500'000.– bis und mit CHF 30 Mio.,
7. Abschreibung von Forderungen und Verlusten (pro Kunde konsolidiert) bei einem Betrag von mehr als CHF 3 Mio.,
8. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften im Zusammenhang mit einem Zwangsvollstreckungsverfahren oder einer notleidenden Positionen zu einem Preis von über CHF 30 Mio. bis CHF 50 Mio.,
9. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von übrigen Liegenschaften sowie Genehmigung von Neu- und Umbauten mit einem Preis bzw. einer Bausumme von über CHF 10 Mio. bis CHF 50 Mio.,
10. Genehmigung von Bauabrechnungen von für vom Bankrat oder Bankpräsidium bewilligte Neu- und Umbauten,
11. Weitere durch den Bankrat in anderen Reglementen festgelegte oder genehmigte Aufgaben und Kompetenzen.

§ 34 Mit Ausnahme des Spezialreglements für die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank delegiert das Bankpräsidium den Erlass von Spezialreglementen gemäss § 16 Abs. 4 Ziff. 4 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 an die Generaldirektion, unter Vorbehalt deren Genehmigung durch den Bankrat.

Delegation Erlass  
Spezialreglemente

## **IV Generaldirektion**

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

- § 35 Die Generaldirektion nimmt jene Aufgaben wahr, die ihr vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

## **V Vorsitzender der Generaldirektion**

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

- § 36 Der Vorsitzende der Generaldirektion nimmt jene Aufgaben wahr, die ihm vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

## **VI Leiter Geschäftseinheit**

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

- § 37 Die Geschäftseinheitsleiter nehmen jene Aufgaben wahr, die ihnen vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

## **VII Konzernvertreter**

Aufgaben und  
Befugnisse

- § 38 Aus dem Kreis der Direktionsmitglieder werden Konzernvertreter bestimmt.

Sie nehmen Einsitz in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften, nehmen teil an den Generalversammlungen der Subtochtergesellschaften und vertreten die Interessen

des Mutterhauses auf der Basis eines Mandatsvertrages sowie der Instruktionen des zuständigen Geschäftseinheitsleiters.

Ihnen obliegt im Wesentlichen:

1. Überwachung der Einhaltung der strategischen Vorgaben, d.h. Vorgaben bezüglich des Leitbildes, der Ziele, der Strategie, der Struktur sowie der Organisation der Konzerngesellschaft im Rahmen der Konzernvorgaben,
2. Ausarbeitung und Durchsetzung der Entschädigungspolitik im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften und Subtochtergesellschaften in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bankrates,
3. Umsetzungskontrolle relevanter Konzernweisungen, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Risiko und Compliance,
4. Wahrnehmung der ihnen mit §33 lit. b Ziff. 2 dieses Reglementes übertragenen Aufgaben,
5. Vorschlag an den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft, Instruktion und Überwachung der Stimmrechtsvertreter für die Generalversammlung der Konzerngesellschaften.

Zudem nehmen die Konzernvertreter alle ihnen vom Gesetz, Reglement und Statuten übertragenen Aufgaben wahr.

## **VIII Revisionsstelle**

§ 39 Die Revisionsstelle nach kantonalem Recht ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Kanton und dessen

Aufgaben und Befugnisse

Organen zur strikten Wahrung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen verpflichtet.

Als bankengesetzliche Revisionsstelle (aufsichtsrechtliche Prüfungsgesellschaft) nimmt sie die ihr vom Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vorgeschriebenen Aufgaben nach Massgabe des Bundesrechtes wahr.

## **IX Audit**

Aufgaben und Befugnisse § 40 Das Inspektorat überprüft die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Weisungen. Es koordiniert seine Tätigkeit mit der Revisionsstelle.

Einzelheiten über Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement über das Inspektorat der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 geordnet.

Chefinspektor § 41 Soweit es nach Gesetz und Reglement in seine Zuständigkeit fällt, ernennt und entlässt der Chefinspektor das Personal des Inspektorates und legt dessen Entschädigung fest.

## **X Weitere**

Organe Konzerngesellschaften § 42 Die Organe der Konzerngesellschaften nehmen jene Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr, die ihnen Gesetze, Statuten, Verträge sowie Reglemente und Weisungen des Mutterhauses zuweisen.

Aktienrechtliche Revisionsstelle der Konzerngesellschaften § 43 Die zuständigen Organe der Konzerngesellschaften bestimmen die aktienrechtliche Revisionsstelle gemäss den Vorgaben des Mutterhauses, soweit Gesetze, Statuten und Verträge nichts anderes bestimmen.

§ 44 Der Stimmrechtsvertreter handelt – soweit gesetzlich zulässig – in Absprache mit dem Konzernvertreter der betreffenden Tochtergesellschaft.

Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung von Tochtergesellschaften

§ 45 Die übrigen der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräte üben ihre Leitungs- und Überwachungsaufgaben in Übereinstimmung mit Art. 716a OR unter Berücksichtigung der konzernseitigen Vorgaben aus. Bei der Umsetzung der Vorgaben des Mutterhauses haben die der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräte darüber zu wachen, dass die aktienrechtlichen Kapital- und Gläubigerschutzvorschriften und die übrigen Normen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die guten Sitten eingehalten werden und die Solvenz der Konzerngesellschaften erhalten bleibt.

Verwaltungsräte der Konzerngesellschaften

Bei Konzerngesellschaften mit einer bedeutenden Anzahl konzernexterner Aktionäre sind darüber hinaus deren Vermögens- und Ertragsinteressen angemessen zu wahren.

## **D Organisatorische Bestimmungen**

### **I Bankrat**

§ 46 Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern oder auf Grund eines Beschlusses der Generaldirektion, mindestens jedoch sechs Mal jährlich.

Sitzungen

Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme der Mitglieder der Generaldirektion sowie in Absprache mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion über die Teilnahme weiterer Personen.

§ 47 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme über Telefon,

Beschlussfassung

Videokonferenz oder gleichwertige Kommunikationsmittel ist in dringenden Fällen zulässig.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Routineangelegenheiten und Entscheiden von erhöhten Dringlichkeiten zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankrates die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse des Bankrates werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Mitglied des Bankrates eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen, Ernennungen und Abberufungen von Mitgliedern von Organen und deren Stellvertreter erfolgen geheim.

Protokoll

§ 48 Über die Verhandlungen des Bankrates wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In Ausnahmefällen kann ein Bankratsmitglied die wörtliche Protokollierung verlangen. Die Sekretärin des Bankrates führt das Protokoll, sofern der Bankrat damit nicht eine andere Person betraut, die nicht Mitglied des Bankrates zu sein braucht.

## **II Ausschüsse des Bankrats**

Ausschüsse  
des Bankrats

§ 49 Der Bankrat ernennt die folgenden Ausschüsse:

- a) Prüfungsausschuss (Audit Committee),
- b) Entschädigungs- und Personalausschuss,

c) Risikomanagement-Ausschuss,

d) IT-Ausschuss.

Der Bankrat kann bei Bedarf weitere ständige oder für besondere Aufgaben Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

§ 50 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Bankrates. Zusammensetzung

Dem Prüfungsausschuss darf kein Mitglied des Bankpräsidiums angehören.

Die Ausschüsse sind berechtigt, aussenstehende Fachleute zur Beratung beizuziehen.

### **III Bankpräsidium**

§ 51 Das Bankpräsidium versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Es tagt zudem auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Bankpräsidiums oder der Generaldirektion. Der Präsident regelt mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion die Teilnahme weiterer Mitglieder der Generaldirektion sowie anderer Personen. Sitzungen

§ 52 Das Bankpräsidium ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder gleichwertige Kommunikationsmittel ist in Ausnahmefällen zulässig. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Routineangelegenheiten und Entscheiden von erhöhten Dringlichkeiten zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankpräsidiums die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse des Bankpräsidiums werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlussfassung in dringenden Fällen

§ 53 In dringenden Fällen können ausnahmsweise zwei Mitglieder des Bankpräsidiums bei nicht Erreichbarkeit des dritten Mitgliedes einstimmig Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen, sofern keine ausserordentlichen oder überdurchschnittlichen Risiken erkennbar sind, die Geschäfte zu marktgängigen Konditionen getätigt werden und mit der Zustimmung des fehlenden Mitglieds gerechnet werden kann. Diese Entscheidungen sind dem dritten Mitglied nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Protokoll

§ 54 Über die Verhandlungen des Bankpräsidiums wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In Ausnahmefällen kann ein Bankpräsidiumsmitglied die wörtliche Protokollierung verlangen. Das Bankpräsidium bezeichnet den Protokollführer. Dieser braucht nicht Mitglied des Bankpräsidiums zu sein.

#### **IV Revisionsstelle**

Externe bankengesetzliche Revisionsstelle

§ 55 Die externe bankengesetzliche Revisionsstelle des Stammhauses ist auch die externe aufsichtsrechtliche Revisionsstelle der Konzerngesellschaften, sofern diese dem Finanzmarktaufsichtsgesetz unterstehen.

#### **V Audit**

Interne Revision

§ 56 Die konzernweite Revision ist vorbehältlich anderer Bestimmungen organisatorisch beim Mutterhaus angesiedelt und erstreckt sich auf alle Konzerngesellschaften. Sofern selbständige interne Revisionsstellen bei Konzerngesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision des Mutterhauses funktional unterstellt.

## VI Weitere

- § 57 Der Wirtschaftsraum Zürich wird in Marktgebiete eingeteilt. In jedem Marktgebiet wird eine Zweigstelle als Marktgebietssitz bestimmt.

Aufbau des  
Zweigstellennetzes

Das Zweigstellennetz des Stammhauses erstreckt sich auf den Kanton Zürich. Standorte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind im Rahmen § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 möglich.

- § 58 Die Zweigstellen sind Geschäfts- bzw. Verkaufsstellen und keine Zweigniederlassungen im Sinne des Obligationenrechts.

Qualifikation und  
Einteilung  
der Zweigstellen

Die Zweigstellen werden in Filialen und Agenturen unterteilt. Daneben betreibt die Zürcher Kantonalbank Standorte mit Automaten.

Filialen sind vollständig in die Bankorganisation integrierte Geschäftsstellen, denen je nach den örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen und potenziellen Kundenstruktur Module zugewiesen sind. Die Agenturen sind Verkaufsstellen, welche von jeweils einer durch einen Agenturvertrag nach Art. 418 ff. OR mit der Zürcher Kantonalbank verbundenen Person geführt werden.

Die Automatenbanken stellen die Geldversorgung mittels Automaten rund um die Uhr sicher.

- § 59 Die Marktgebietsleiter haben die Führungs- und Ergebnisverantwortung für die jeweiligen Module (regionale Vertriebseinheiten der Geschäftseinheiten Firmenkunden, Privatkunden und Private Banking).

Marktgebietsleiter

Alle Marktgebietsleiter zusammen vertreten die Zürcher Kantonalbank als Gesamtbank in ihrem Marktgebiet und erschliessen gemeinsam das Marktpotenzial.

Die Marktgebietsleiter unterstehen dem Generaldirektor der jeweiligen Geschäftseinheit.

Filial- und  
Modulleiter

§ 60 Die Filial- und Modulleiter haben die Führungs- und Ergebnisverantwortung für ihre jeweiligen Module.

Agenturleiter

§ 61 Die Agenturleiter unterstehen sämtlichen für den Konzern geltenden Erlassen des Gesetzgebers und der Bankorgane. Im Übrigen regeln die Agenturverträge die Rechtsbeziehung der Agenturleiter zur Zürcher Kantonalbank.

Die Agenturleiter führen die Geschäfte der Agenturen. Bei Verhinderung der Agenturleiter dürfen die Geschäfte von mündigen Familienmitgliedern oder von Mitarbeitern der Agenturleiter geführt werden, sofern der jeweils zugeordnete Filialleiter zustimmt und die Einhaltung des Bankgeheimnisses sichergestellt ist. Der Agenturleiter bleibt jedoch voll verantwortlich.

## **E Weitere Bestimmungen**

### **a Konzern**

Zeichnungs-  
berechtigung

§ 62 Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.

### **b Stammhaus**

Dringliche  
Geschäfte

§ 63 Sofern rasches Handeln im Interesse der Unternehmung geboten ist und mit der Zustimmung der zuständigen Instanz gerechnet werden kann und ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme keine überdurchschnittlichen Risiken enthält und marktkonform ist, darf vorbehaltlich

anders lautender Gesetzesbestimmungen oder anderer zwingender Vorschriften ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme von der nächst niedrigeren Instanz verbindlich abgeschlossen bzw. getroffen werden. Das Geschäft, Projekt bzw. die Massnahme sind bei der nächsten Gelegenheit der dafür formell zuständigen Instanz zur Kenntnis zu bringen.

- |      |  |                                     |
|------|--|-------------------------------------|
| § 64 | Ausnahmen für gewisse in grosser Zahl vorkommende Geschäftsvorfälle sowie für kleine Zweigstellen können durch die Generaldirektion bewilligt werden.  | Ausnahmen in der Kollektivzeichnung |
| § 65 | Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Bankpräsidiums, der Generaldirektion, die Mitglieder der Direktion, die Vize-direktoren und die dazu ermächtigten Mitglieder des Kaders sowie weitere Zeichnungsberechtigte mit spezieller Ermächtigung.                            | Umfang der Zeichnungsberechtigung   |
| § 66 | Die Zeichnungsbefugnis ist im Handelsregister und im Unterschriftenverzeichnis der Zürcher Kantonalbank einzutragen.   | Register-Eintrag                    |
| § 67 | Die zur Vertretung befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma ihre Unterschrift beifügen. Mitglieder des Kaders haben der Unterschrift das Zeichen «pp» voranzusetzen.   | Form der Zeichnung                  |
| § 68 | Für die Abwicklung von Anwendungen mit grossem Transaktionsvolumen kann die Generaldirektion limitierte Zeichnungs- und Freigabeermächtigungen festlegen. Innerhalb der Geschäftseinheiten sowie für die Abwicklung der Formulkorrespondenz gelten interne Weisungsbestimmungen. | Spezialregelungen                   |
| § 69 | Nebenberufliche Tätigkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch den entsprechenden Kompetenzträger ausgeübt werden.  | Nebenberufliche Tätigkeiten         |

## F Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- Intertemporales  
Recht
- § 70 Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements in der Gründungsphase stehenden neuen Konzerngesellschaften ist den Bestimmungen dieses Reglements Rechnung zu tragen.
- Aufhebung  
bisherigen  
Rechts
- § 71 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Organisationsreglement der Zürcher Kantonalbank vom 16. Dezember 2004, das Reglement der Zürcher Kantonalbank über die Führung von Konzern und anderen Gesellschaften vom 21. Februar 2008, das Reglement über die Kompetenzordnung für den Kauf und Verkauf von Grundstücken, für Um- und Neubauten inkl. Abnahme von Bauabrechnungen, für die Abschreibung von Forderungen und Verlusten sowie die Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen vom 27. März 2008, Reglement über die Marktgebiete und Zweigstellen der Zürcher Kantonalbank vom 30. Oktober 2008 und das Reglement über die Unterschriftsberechtigung der Zürcher Kantonalbank vom 15. Juli 2008 aufgehoben.
- Inkrafttreten
- § 72 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die FINMA am 30. Juni 2011 in Kraft.
- Schlussbe-  
stimmung und  
Inkrafttreten ge-  
mäss Änderungs-  
beschluss vom  
des Bankrates  
vom 20.02.2012
- § 73 Die eingefügten bzw. angepassten Bestimmungen (§ 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 13 und lit. b Ziff. 5 sowie § 33 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 6) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 20.02.2012 treten nach Genehmigung durch die FINMA am 01. April 2012 in Kraft.
- Ausführungs-  
bestimmungen
- § 74 Die Generaldirektion erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Zürich, den 23. Juni 2011

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Urs Oberholzer Françoise Niemeyer

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 24. Juni 2011 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 20. Februar 2012.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die eingefügten/angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 20. Februar 2012 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 13. Februar 2012 genehmigt.

